



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Mediengestalter Digital und Print / Mediengestalterin Digital und Print  
– Fachrichtung Projektmanagement**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**Mediengestalter Digital und Print / Mediengestalterin Digital und Print  
– Fachrichtung Projektmanagement**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Gestalten von Digital- und Printmedien sowie Erstellen von Produktionsdaten
- Planen und Organisieren von Arbeitsprozessen für die Medienproduktion sowie Kommunizieren und Kooperieren im Team
- Einhalten von rechtlichen Grundlagen und Qualitätsstandards der Medienproduktion
- Auftragsbezogenes Beraten von Kundinnen und Kunden sowie Ermitteln von Kundenbedarfen
- Entwickeln von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
- Kaufmännisches Bearbeiten von Angeboten, Aufträgen und Kalkulationen
- Visualisieren und Präsentieren von Projektkonzepten
- Durchführen von Projekten und Koordinieren von Terminen, Kosten sowie Personal- und Sachmitteln.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Mediengestalter Digital und Print / Mediengestalterinnen Digital und Print sind in Industrie und Handwerk tätig. Sie arbeiten bei Marketing-, Kommunikations- und Designagenturen, Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft, Mediendienstleistern, Verlagen sowie in Marketing- und Kommunikationsabteilungen von Unternehmen und öffentlichen Institutionen.

## (\*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

5. AMTLCHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  Geprüfter Medienfachwirt/Geprüfte Medienfachwirtin (Bachelor Professional in Media) Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien (Bachelor Professional in Print) Meister für das Flexografen-Handwerk/Meisterin für das Flexografen-Handwerk (Bachelor Professional in Flexografen-Handwerk) Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen/Staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik) Staatlich geprüfter Gestalter in den einschlägigen Fachrichtungen/Staatlich geprüfte Gestalterin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Gestaltung)	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Digital und Print und zur Mediengestalterin Digital und Print (Digital- und Print-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung – DuPMedAusbV) vom 15.05.2023 (BGBl. I Nr. 128)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)	
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf	
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.	
<b>Ausbildungsduauer:</b> 3 Jahre.	
<b>Ausbildung im „Dualen System“:</b> Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. <b>Ausbildung in Betrieb und Schule:</b> Die Ausbildung erfolgt zu $\frac{3}{4}$ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. $\frac{1}{4}$ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
<b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter: <a href="http://www.berufenet.de">www.berufenet.de</a> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>	